

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 20

24.07.2019

Seite 108

I n h a l t

- 1. Verbandsversammlung Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg am Mittwoch, 31.07.2019, großer Sitzungssaal im Landratsamt Mühldorf a. Inn
 - Bevölkerungsstand Landkreis Mühldorf a. Inn am 31.03.2019
 - Bekanntmachung, Vollzug der Wassergesetze; Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1, 2 S. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 72 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Erweiterung und Effizienzsteigerung des Innkraftwerks Jettenbach Töging; Vorhabens-trägerin: VERBUND Innkraftwerke GmbH, Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn; Aktenzeichen FB42-mr 643-91/19
-



Konstituierende Verbandssitzung Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg

am 31.07.2019 im Landratsamt Mühldorf a. Inn

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil:
 1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Geschäftsordnung Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn - Waldkraiburg
 4. Einrichtung der Geschäftsstelle und Bestellung der Geschäftsleitung
 5. Entschädigungssatzung für Ehrenamtliche
 6. Erstellung des Haushalts- und Finanzplans für 2019/20
 7. Information: Aktueller Stand zum Zentrum für biobasierte Materialien in Waldkraiburg

Bevölkerungsstand am 31.03.2019

09183000	Landkreis Mühldorf a.Inn	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09183112	Ampfing	6 599
09183113	Aschau a.Inn	3 387
09183114	Buchbach, M	3 179
09183115	Egglkofen	1 172
09183116	Erharting	926
09183118	Gars a.Inn, M	3 920
09183119	Haag i.OB, M	6 542
09183120	Heldenstein	2 640
09183122	Jettenbach	708
09183123	Kirchdorf	1 359
09183124	Kraiburg a.Inn, M	4 027
09183125	Lohkirchen	756
09183126	Maitenbeth	2 014
09183127	Mettenheim	3 538
09183128	Mühldorf a.Inn, St	20 428
09183129	Neumarkt-Sankt Veit, St	6 257
09183130	Niederbergkirchen	1 219
09183131	Niedertaufkirchen	1 413
09183132	Oberbergkirchen	1 704
09183134	Oberneukirchen	853
09183135	Obertaufkirchen	2 597
09183136	Polling	3 326
09183138	Rattenkirchen	971
09183139	Rechtmehring	1 896
09183140	Reichertsheim	1 638
09183143	Schönberg	1 104
09183144	Schwindegg	3 584
09183145	Taufkirchen	1 382
09183147	Unterreit	1 700
09183148	Waldkraiburg, St	23 524
09183151	Zangberg	1 106
	zusammen	115 469

Landratsamt Mühldorf a. Inn**Vollzug der Wassergesetze;**

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1, 2 S. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 72 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Erweiterung und Effizienzsteigerung des Innkraftwerks Jettenbach Töging;
Vorhabensträgerin: VERBUND Innkraftwerke GmbH, Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn;
Aktenzeichen FB42-mr 643-91/19**

Bekanntmachung

1. Auf Antrag der VERBUND Innkraftwerke GmbH hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Beschluss vom 19.07.2019 den Plan für die Erweiterung und Effizienzsteigerung des Innkraftwerks Jettenbach Töging gemäß § 68 Abs. 1, 2 S. 1 WHG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen, in deren Unterregistern die der Entscheidung zugrunde liegenden Planunterlagen wie Erläuterungsbericht, Beschreibungen, Pläne und Verzeichnisse enthalten sind:
 - Dokumentenleitfaden und Kurzbeschreibung
 - Antrag
 - Erläuterung zum Antrag
 - Technisches Projekt
 - Technische Anlagen
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - FFH Verträglichkeitsuntersuchung
 - Umwelt Anlagen
3. Die Planfeststellung zum Gewässerausbau nach § 68 Abs. 1 WHG umfasst folgende Maßnahmen:
 - Anpassung von Dämmen und sonstigen Uferverbauungen
 - Errichtung von Deichen und Wänden zum Hochwasserschutz
 - Herstellung des neuen Pumpweiher/Mahlbusen bzw. der Sickergräben für die Pumpwerke Mittergars bzw. Fraham
 - Teilverfüllung des Innkanals im Oberwasser und Unterwasser des bestehenden Kraftwerks Töging

- Anpassung der Ufer im Bereich des Kraftwerks Töging
 - Teilverfüllung des Inns im Bereich der Bootsanlegestelle beim Bauhof Jettenbach
 - Anpassungen der Ufer im Zuge des Wehrneubaus und des Wehrabbruchs in Jettenbach
 - Einbringen von Strukturelementen zur Lenkung der wandernden Fische in den Uferstreifen des Inn im Bereich der Mündung des Unterwasserkanals
4. Für folgende Gewässerbenutzungen wird eine Bewilligung nach § 14 WHG erteilt:
- Ableiten von bis zu 410 m³/s Wasser an der neu zu errichtenden Wehranlage Jettenbach aus dem Inn in den Innwerkkanal für den Betrieb der Wasserkraftanlage Töging mit Wiedereinleiten dieser Wassermengen in den Innwerkkanal und im weiteren Verlauf aus dem Innwerkkanal in das Innmutterbett bei Fluss-km 96,375
 - Ableiten bis 3000 l/s Wasser zur Beschickung der zur neu zu errichtenden Wehranlage Jettenbach zugehörigen Fischabstiegsanlage mit Wiedereinleiten dieser Wassermengen in den Inn
 - Ableiten von 1000 bis 2000 l/s (bei Stauziel) Wasser zur Beschickung der zur neu zu errichtenden Wehranlage Jettenbach zugehörigen Fischaufstiegsanlage mit Wiedereinleiten dieser Wassermengen in den Inn
 - Ableiten von bis zu 1200 l/s aus dem Mittergarser Bach am neu zu errichtenden Pumpwerk Mittergars mit Wiedereinleiten dieser Wassermenge in den Mittergarser Bach im Hochwasserfall
 - Entnahme von bis zu 220 l/s aus dem Sickergraben (Grund- und Sickerwasser) am bestehenden Pumpwerk Fraham mit Wiedereinleitung dieser Wassermenge in den Inn (im Hochwasserfall)
 - Aufstau des Inn an der neu zu errichtenden Wehranlage Jettenbach auf das Stauziel 404,05 mVS (404,11 m ü NN / 404,07 m NHN)
 - Aufstau des Innkanals am Kraftwerk Töging (Kanal-km 20,0) auf das maximale Stauziel 404,05 mVS (404,11 m ü NN / 404,07 m NHN) bei planmäßigen und außerplanmäßigen Lastfällen
 - Aufstau des Mittergarser Bachs (Maximalstau Mahlbusen 406,00 mVS) am Pumpwerk Mittergars im Hochwasserfall des Inns
 - Aufstauen und das Umleiten von Grundwasser durch die in das Grundwasser reichenden Bauwerke (insbesondere durch Gründungen und Baugrubenumschließungen des Kraftwerks Töging und des Wehrs Jettenbach, Erdbetondichtwand im Stauhaltungsdamm Fraham)
 - Weiterbetrieb des bestehenden Kraftwerks Jettenbach/Töging nach der Bewilligung des Landratsamts Mühldorf a. Inn vom 28.06.2001 (AZ. 64-641.1-61/01) bis zur Inbetriebnahme der für das Gesamtvorhaben erforderlichen Anlagen
5. Für folgende Gewässerbenutzungen wird eine gehobene Erlaubnis nach §§ 15, 10 WHG erteilt:

- Einleiten von Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung des neuen Kraftwerks Töging in den Innkanal
 - Einleiten von Grundwasser aus dem Grundwasserstollen am alten Kraftwerk Töging in den Aubach (Hubmühlbach) und in den Innkanal
 - Einleiten von Wasser aus Quell-, Drainage- und Sickerwasserleitungen (= Einleitung Drainageleitung aus Fläche A2 am Kraftwerk Töging, Einleitung Pumpenleitungen an Pfeilern Kraftwerk Töging) in den Innkanal
 - Einleiten von Wasser aus den Turbinenspiralen und Saugrohren am Kraftwerk Töging in den Innkanal
 - Einleiten von Wasser aus der Entwässerung der Rechengutlagerfläche in den Untergrund und den Innkanal
 - Einleiten von Wasser aus der Drainage (linksufrig) an der Wehranlage Jettenbach (linksufrig) in den Inn, Ausleitungsstrecke
6. Für folgende Gewässerbenutzungen wird eine stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erteilt:
- Einbringen fester Stoffe in den Inn im Bereich der neuen Wehranlage zur Herstellung von Rampen, Baugrubenumschließungen und Aushubdepot
 - Vorübergehende Absenkung des bestehenden Stauziels 403,35 mVS (403,41 m ü. NN bzw. 403,37 NHN) auf 401,85 mVS (401,91 m ü. NN bzw. 401,87 NHN) für die Dauer von circa 3 Monaten
 - Bauzeitlich befristete Einleitung von Wasser in den Inn zur Entwässerung des Innkanals während der Stillstandszeit des bestehenden Kraftwerks Töging
 - Entnahme von Wasser aus dem Inn und Einleitung in das bestehende Umgehungsgerinne (ausreichende Dotationsmenge) während der vorübergehenden Absenkung des Stauziels
7. Im Planfeststellungsbeschluss mit der erteilten Bewilligung, gehobenen Erlaubnis und beschränkten Erlaubnis sind aufgrund der Konzentrationswirkung die sonst erforderlichen übrigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen wie Baugenehmigungen, wasserrechtliche Anlagenehmigungen, naturschutzrechtliche Ausnahme und Befreiung sowie waldrechtliche Erlaubnisse enthalten.
8. Der Planfeststellungsbeschluss mit der erteilten Bewilligung, gehobenen Erlaubnis und beschränkten Erlaubnis wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz und Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.
9. Die Bewilligung und die gehobene Erlaubnis sind befristet bis zum 30.06.2076.
Die beschränkte Erlaubnis ist auf die Dauer der Baumaßnahmen befristet.

10. Die bestehende wasserrechtliche Bewilligung des Landratsamts Mühldorf a. Inn vom 28.06.2001 (Az. 64-641.1-61/01) für die derzeit betriebene Wasserkraftanlage wird mit Inbetriebnahme des durch diesen Beschluss planfestgestellten Vorhabens (Erweiterung und Effizienzsteigerung des Innkraftwerks Jettenbach Töging) aufgehoben und gilt bis dahin fort.
11. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusage der Vorhabensträgerin oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
12. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

13. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig (sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).

14. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und die festgestellten Planunterlagen wird jeweils in den Kommunen Gars a. Inn, Aschau a. Inn, Jettenbach, Kraiburg a. Inn, Waldkraiburg, Mettenheim, Mühldorf a. Inn, Polling, Töging a. Inn, Teising und Altötting zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und die Zeit der Auslegung ist dort jeweils ortsüblich bekannt zu machen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der vollständige Planfeststellungsbeschlusses und die festgestellten Planunterlagen werden darüber hinaus auch vom 25.07.2019 bis einschließlich 07.08.2019 im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.31 ausgelegt. Zudem kann der Planfeststellungsbeschlusses und die festgestellten Planunterlagen im Internet auf folgender Seite des Landratsamts Mühldorf a. Inn eingesehen werden:

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/wasserrecht/verbund-innkraftwerke.html>.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/wasserrecht/verbund-innkraftwerke.html>.

15. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

Mühldorf a. Inn, 24.07.2019
Landratsamt Mühldorf a. Inn
Magdalena Haselbeck
Regierungsrätin